

BVGer E-3763/2014 vom 22. Dezember 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3763_2014

FR: TAF E-3763/2014 du 22 décembre 2015

IT: TAF E-3763/2014 del 22 dicembre 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM respektive BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist folgenden Vorbehalten einzutreten.

E. 1.3.1

Da das BFM die Beschwerdeführenden wegen unzumutbaren Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen hat und die Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 83 Abs. 1 AuG (SR 142.20) bekanntlich alternativer Natur sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4), besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs (Art. 25 Abs. 2 VwVG). Auf den entsprechenden Subeventualantrag kann daher nicht eingetreten werden.

E. 1.3.2

Nicht einzutreten ist auf die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs, soweit sich diese auf die festgestellte Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs bezieht, da ein schutzwürdiges Interesse diesbezüglich ebenfalls fehlt.

E. 1.3.3

Ohnehin nicht einzutreten ist auf den in sich widersprüchlichen Antrag, im Falle der Aufhebung der angefochtenen Verfügung sei das Fortbestehen der Rechtswirkung der vorläufigen Aufnahme festzustellen, würde doch die Aufhebung der Verfügung auch die Wegweisung umfassen, womit die gesetzessystematische Grundlage für eine Ersatzmassnahme für einen undurchführbaren Vollzug dahinfallen würde.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerdeführenden rügten, das BFM habe den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig und richtig abgeklärt. Diese verfahrensrechtlichen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie gegebenenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38; Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff. m.w.H.).

E. 3.1

In der Beschwerde wurde ausgeführt, die Vorinstanz habe das rechtliche Gehör verletzt, da sie die Entscheide der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes nicht gleichzeitig eröffnet habe. Die Frage einer Gefährdung der Beschwerdeführerin sei zwingend im Zusammenhang mit der Gefährdung des Ehemannes zu betrachten, weshalb es dem Rechtsvertreter mangels Kenntnis des Inhalts der Verfügung des Ehemannes nicht möglich sei, sich in der vorliegenden Beschwerde vollständig zu äussern.

E. 3.1.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht der Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid sachgerecht anfechten kann. Sie muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

E. 3.1.2

Die Verfügungen der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes erfolgten im selben Verfahren und stehen in engstem Zusammenhang. (...). In der angefochtenen Verfügung wurde unter anderem auf die den Ehemann betreffende Verfügung verwiesen, wo Vorbringen der Beschwerdeführerin als unglaublich qualifiziert worden seien. Die diesbezügliche Begründung konnte folglich nur im Zusammenhang mit der Verfügung des Ehemannes verstanden werden, womit deren Kenntnis zur Anfechtung der vorliegenden Verfügung erforderlich war. Vorliegend kann sich die Beschwerdeführerin indessen nicht auf die Unkenntnis der ihren Ehemann betreffenden Verfügung berufen. Letztere wurde vom BFM fälschlicherweise nicht dem Rechtsvertreter zugestellt, sondern an den Beschwerdeführer adressiert, an die gemeinsame Adresse des Ehepaars gesandt und von der Beschwerdeführerin entgegengenommen. Da ihr Rechtsvertreter auch den Ehemann vertritt und den sie betreffenden Entscheid erhalten und angefochten hat, konnte er sich vorliegend nicht in guten Treuen auf die mangelhafte Eröffnung und eine angeblich fehlende Kenntnis beider Entscheide berufen. Wie im Beschwerdeverfahren des Ehemannes (E-3930/2014) mit Zwischenverfügung vom 24. Juli 2014 festgestellt wurde, ist davon auszugehen, der Rechtsvertreter habe bereits in jenem Zeitpunkt Kenntnis von beiden Verfügungen gehabt, zumal er sich die den Beschwerdeführer betreffende Verfügung ohne weiteres hätte beschaffen können und müssen. Es bestand daher kein Anlass, der Beschwerdeführerin eine Frist zur Beschwerdeergänzung anzusetzen. Weshalb der Rechtsvertreter beanstandet, dass das BFM zwei separate Verfügungen erliess, ist weder nachvollziehbar noch mit dem Interesse seiner Mandantin vereinbar. (...). Im Übrigen wurden die Vorbringen ihres Ehemannes in der angefochtenen Verfügung hinreichend beachtet, und die Beschwerdeverfahren werden parallel und unter Berücksichtigung sämtlicher Aussagen geführt. Soweit in dem in die Beschwerdeschrift hineinkopierten Text der seinerzeitigen Beschwerdeschrift vom 27. Januar 2014 (vgl. Prozessgeschichte B.a) gerügt wurde, das BFM habe diverse Sachverhaltselemente nicht ausdrücklich genannt und die Verfügung teilweise pauschal begründet, ist festzustellen, dass sich die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin differenziert auseinandersetzte und zum Ergebnis kam, sie seien nicht asylbeachtlich und nicht glaubhaft. Sie hat eine konkrete Würdigung des Einzelfalles vorgenommen, und es ist nicht ersichtlich, dass sie Sachverhaltselemente oder vorhandene Beweismittel nicht beachtet hätte. Dass in der Zusammenfassung des Sachverhaltes nicht jede Einzelheit der Aussagen der Beschwerdeführerin aufgeführt wurde, ist nicht zu beanstanden. Es liegt nach dem Gesagten keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin rügte, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unrichtig und unvollständig festgestellt, ohne dies in der aktuellen Beschwerdeschrift explizit zu begründen. Gemäss dem in die Beschwerdeschrift hineinkopierten Text der Beschwerde vom 27. Januar 2014 sei nicht nachvollziehbar, weshalb keine Botschaftsabklärung vorgenommen worden sei, wobei gleichzeitig zum Vorherein Zweifel an der Aussagekraft einer Botschaftsauskunft angemeldet wurden. Die Vorinstanz hätte aufgrund der Hinweise auf eine starke psychische Belastung zudem weitere psychologische Abklärungen vornehmen müssen.

E. 3.2.1

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der gesetzlichen Beweismittel (Bstn. a-e). Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Dazu gehört, die Identität offenzulegen und vorhandene Identitätspapiere abzugeben, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und in der Anhörung die Asylgründe darzulegen, allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und unverzüglich einzureichen sowie bei der Erhebung der biometrischen Daten mitzuwirken (vgl. BVGE 2011/28 E. 3.4). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt werden; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 1043).

E. 3.2.2

Aus der angefochtenen Verfügung ergeben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte, wonach die Vorinstanz den Sachverhalt unvollständig abgeklärt oder die eingereichten Beweismittel nicht gewürdigt hätte. Aufgrund des Anhörungsprotokolls vom 12. Dezember 2013 ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bedrückt war, es ist jedoch nicht ersichtlich, dass sich psychologische oder psychiatrische Abklärungen aufgedrängt hätten. Gemäss dem Unterschriftenblatt der Hilfswerksvertretung sah auch diese hierzu keine Veranlassung. Angesichts der Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführerin war die Vorinstanz nicht gehalten, weitere Abklärungen vorzunehmen. Soweit eine Botschaftsabklärung in Syrien angeregt (und gleichzeitig disqualifiziert) wurde, ist darauf hinzuweisen, dass die Schweizer Vertretung in Damaskus seit Ende Februar 2012 geschlossen ist.

E. 3.3

Der Antrag, die angefochtene Verfügung sei aus formellen Gründen - wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und wegen unvollständiger oder unrichtiger Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes - aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, ist mithin abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden; als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken, wobei auch frauenspezifischen Fluchtgründen Rechnung zu tragen ist (Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG). Nach Lehre und Rechtsprechung (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 m.w.H.) erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG und Art. 1 A des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30), wenn sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft mit gutem Grund Nachteile von bestimmter Intensität befürchten muss, die ihr gezielt und

aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt zu werden drohen und vor denen sie keinen ausreichenden staatlichen Schutz erwarten kann. Die in Art. 3 Abs. 1 AsylG erwähnten fünf Verfolgungsmotive sind über die sprachlich allenfalls engere Bedeutung ihrer Begrifflichkeit hinaus so zu verstehen, dass die Verfolgung wegen äusserer oder innerer Merkmale, die untrennbar mit der Person oder Persönlichkeit des Opfers verbunden sind, erfolgt ist beziehungsweise droht. Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz finden kann. Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheides über deren Bestehen - nicht diejenige im Zeitpunkt der Ausreise -, wobei allerdings erlittene Verfolgung oder im Zeitpunkt der Ausreise bestehende begründete Furcht vor Verfolgung auf andauernde Gefährdung hinweisen kann. Veränderungen der Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen.

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Zur Begründung der angefochtenen Verfügung führte die Vorinstanz aus, wie aus der Verfügung vom 12. Juni 2014 betreffend ihren Ehemann hervorgehe, müssten dessen Vorbringen zum Vorfall mit der verheirateten Frau und der Bedrohung durch deren Familie als unglaubhaft qualifiziert werden. Die diesbezüglichen Schilderungen der Beschwerdeführerin würden diese Einschätzung bestätigen. Sie habe beispielsweise widersprüchliche Angaben dazu gemacht, wann und weshalb sie zu ihrem Bruder gezogen sei. Zuerst habe sie gesagt, dies sei zwei Tage nach der Ermordung der Frau gewesen, weil Mitglieder jener Familie sie zu Hause angegriffen hätten, anschliessend habe sie demgegenüber angegeben, beim Angriff nicht zu Hause gewesen zu sein, da sie unmittelbar nach dem Tod der Frau zu ihrem Bruder geflohen sei. Weiter müsse ihre Erklärung, wie sie von der Bedrohungssituation erfahren habe, als substanzlos bezeichnet werden. Sie habe erst nach mehrmaligem Nachfragen angeben können, von wem sie die entsprechenden Informationen erhalten habe. Die Schilderung ihrer Gedanken, als sie von der ihrem Ehemann vorgeworfenen sexuellen Handlung mit der besagten Frau erfahren habe, sei inhaltslos. Das Vorbringen halte daher den Anforderungen an die Glaubwürdigkeit (recte: Glaubhaftigkeit) nicht stand. Zudem würden die geltend gemachten Nachteile nicht auf einer in Art. 3 AsylG aufgeführten Verfolgungsmotivation beruhen. (...). Hinsichtlich der Zusammenarbeit ihres Mannes mit kurdischen Parteien habe sie angegeben, er sei Mitglied der kurdischen Partei YPK und habe kurdische Kleider für die Partei genäht. Die Verfügung vom 12. Juni 2014 zum Asylgesuch ihres Ehemannes halte hierzu fest, dass die vorgebrachte Verfolgung aufgrund des Nähens von kurdischen Kleidern unglaubhaft sei. (...). Die Beschwerdeführerin mache geltend, in der Schweiz an mehreren Demonstrationen von Kurden teilgenommen zu haben. Die syrischen Sicherheitsdienste seien zwar auch im

Ausland aktiv, würden sich aber auf die Erfassung von Personen konzentrieren, welche qualifizierte Aktivitäten ausüben würden. Die von ihr geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten seien nicht geeignet, eine Furcht vor flüchtlingsrelevanter Verfolgung zu begründen. Sie habe sich durch die blosser Teilnahme an Demonstrationen nicht in bedeutender Weise von der grossen Masse exilpolitisch tätiger Syrer abgehoben; diese Tätigkeit sei keine qualifizierte Aktivität, die aus Sicht des syrischen Regimes als potentielle Bedrohung wahrgenommen würde. Die geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten seien demnach nicht geeignet, eine Furcht vor flüchtlingsrelevanter Verfolgung zu begründen.

E. 5.2

In der Beschwerde wurde der vorinstanzlichen Argumentation entgegengehalten, die Vorbringen der Beschwerdeführerin (...) seien detailliert und von emotionaler Subjektivität geprägt gewesen, und sie habe wiederholt weinen müssen. (...). Auch ihre Aussagen zum angeblichen Intimkontakt ihres Mannes mit der getöteten Frau seien glaubhaft, da sie angegeben habe, nicht zu wissen, ob ihr Mann tatsächlich etwas mit dieser Frau gehabt habe. Hinsichtlich der Frage, wie sie von der Bedrohungssituation durch die Familie der Frau erfahren habe, könne von der Beschwerdeführerin nicht mehr erwartet werden, als dass sie die Person bezeichne, von welcher sie die Information gehabt habe. Die entsprechenden Aussagen seien nicht substanzlos, und sie habe nicht nach mehrmaligem Nachfragen, sondern nach zweimaligem Fragen die betreffende Person genannt. Die Beschwerdeführerin habe angegeben, sie sei unmittelbar nach Kenntnisnahme vom Tod der Frau zu ihrem Bruder gegangen. Diesbezüglich bestehe kein Widerspruch in ihren Aussagen, da das Wort "unmittelbar" einen grossen Interpretationsspielraum lasse. (...). (...). Ob ihr Ehemann tatsächlich Kleider genäht habe oder politisch aktiv gewesen sei, sei unerheblich. Entscheidend sei, dass ein entsprechender Verdacht bestanden habe. Weiter sei nicht nachvollziehbar, wie die Vorinstanz zum Schluss komme, die geltend gemachten Ängste vor der Rache der Familie der getöteten Frau würden nicht auf einer in Art. 3 AsylG genannten Verfolgungsmotivation beruhen. Es bestehe aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur kurdischen Ethnie eine grosse Gefahr, dass sie oder ihre Ehemann einem Ehrenmord zum Opfer fallen könnten, und der syrische Staat sei weder schutzfähig noch wolle er von Ehrenmord bedrohte Kurden schützen. Es drohe ihr aufgrund ihres ethnischen und politischen Profils in Syrien eine Verfolgung, zumal der Verdacht gegen ihren Ehemann weiterhin bestehe. Die Vorinstanz unterstelle der Beschwerdeführerin indirekt, dass es ihr gar kein Anliegen sei, sich gegen die brutalen Vorgänge und das Regime in Syrien zu wehren. Dem sei nicht so. Sie nutze die Möglichkeit, am Protest teilzunehmen, und es schmälere ihr politisches Profil nicht, dass dieser Protest von einer grossen Masse getragen werde. Die Beschwerdeführerin habe durch ihre exilpolitische Tätigkeit in der Öffentlichkeit die Aufmerksamkeit der syrischen Behörden auf sich gezogen. Angesichts der unkontrollierbaren Verbreitung der Informationen im Internet und der heutigen technischen Möglichkeiten sei es für diese ein Leichtes, oppositionelle Personen zu identifizieren, und es werde immer wieder von Hackerangriffen durch syrische, dem Regime nahestehende Gruppierungen berichtet. Angehörige der syrischen Botschaften würden bei regimekritischen Demonstrationen als Spione eingesetzt, und die Teilnehmenden würden identifiziert. Auch geringe Aktivitäten seien ausreichend, um ins Visier der syrischen Behörden zu gelangen, und zudem könne bereits die Stellung als abgewiesene Asylbewerberin im Falle einer Rückkehr eine asylrelevante Verfolgung auslösen. Ohne Bezugnahme auf den vorliegenden Fall warf der Rechtsvertreter in seiner

Beschwerdeschrift der Vorinstanz in pauschaler Weise vor, sie sei "bezüglich der Anerkennung von asylrelevanter Verfolgung bezüglich Syrer sehr restriktiv" und versuche immer wieder durch konstruierte Widersprüche und kleinliche, wenn nicht unfaire Wortauslegungen, den syrischen Asylbewerbern den rechtmässigen Anspruch auf Asyl vorzuenthalten. Die extrem restriktive Anerkennung von Flüchtlingen sei nicht gerechtfertigt.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin machte geltend, sie sei in Syrien von Familienmitgliedern einer Frau, mit der ihr Ehemann angeblich ausserehelichen sexuellen Kontakt gehabt habe, verfolgt worden; sie hätten sich nach der Ausreise des Ehemannes an ihr rächen wollen.

E. 6.1.1

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung auf gewisse Widersprüche in den Aussagen der Beschwerdeführerin hin. Diese vermochte sie in der Beschwerde nicht aufzulösen. So sagte sie im Rahmen der zweiten Anhörung, sie sei zwei Tage nach der Ermordung der Frau zu ihrem Bruder gezogen, weil eine Gruppe von Personen jener Familie sie zu Hause angegriffen habe. Auf die Frage nach dem Angriff gab sie hingegen an, sie seien bereits vorher geflüchtet, und zwar unmittelbar nachdem sie erfahren habe, dass die Frau getötet worden sei (vgl. B34 F62 f.). Selbst wenn der Argumentation in der Beschwerde gefolgt wird, wonach "unmittelbar" bei einer grosszügigen Interpretation auch noch "nach zwei Tagen" bedeuten könne, vermag dies den Widerspruch hinsichtlich ihrer Anwesenheit beim vorgebrachten Angriff nicht zu erklären. Weiter hätte entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht auf die Frage, wie sie von der Bedrohungssituation durch die Familie der getöteten Frau erfahren habe, durchaus eine konkretere Antwort erwartet werden können als die pauschale Angabe, sie habe dies von Verwandten gehört, welche sie erst nach zweimaligem Nachfragen präziserte. Ob diese Vorbringen als glaubhaft bezeichnet werden könnten, kann vorliegend jedoch offen bleiben, da es ihnen - wie auch im Verfahren ihres Ehemannes (E-3930/2014 E. 6.1) festgestellt wurde - an der flüchtlingsrechtlichen Relevanz fehlt.

E. 6.1.2

Die geltend gemachte Verfolgung könnte nur von flüchtlingsrechtlicher Relevanz sein, wenn die ihr drohenden Nachteile aus einem flüchtlingsrechtlichen Verfolgungsmotiv (vgl. E. 4.1 vorstehend) erfolgen würden. Der Grund der von der Beschwerdeführerin behaupteten Verfolgung durch Personen der besagten Familie liegt gemäss ihren Angaben im Vorwurf, ihr Ehemann habe ausserehelichen Sexualkontakt mit einer verheirateten Frau gehabt - eine flüchtlingsrechtliches Motiv (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Anschauungen) wird nicht geltend gemacht und besteht offensichtlich nicht. Ob völkerrechtliche Verpflichtungen einer Wegweisung nach Syrien entgegenstehen, wäre gegebenenfalls unter dem Aspekt der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs zu prüfen. Da die Beschwerdeführenden vorläufig aufgenommen worden sind, ist der Wegweisungsvollzug jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens (vgl. E. 1.3 vorstehend).

E. 6.2

(...).

E. 6.3

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin durch ihr Verhalten nach der Ausreise aus Syrien in der Schweiz Grund für eine zukünftige Verfolgung durch die syrischen Behörden gesetzt hat und deshalb (infolge so genannter subjektiver Nachfluchtgründe) die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, wie sie dies geltend macht. Dabei kann es sich angesichts der Entwicklung in Syrien nur um grundsätzliche und abstrakte Erwägungen handeln, ist doch die Zukunft des aktuellen Regimes mit seinem Sicherheitsapparat, auf den vorliegend Bezug genommen wird, ebenso völlig offen wie der Zeitpunkt einer allfälligen Rückkehr der Beschwerdeführerin.

E. 6.3.1

Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss vom Asyl. Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, werden als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Die am 1. Februar 2014 in Kraft getretene Bestimmung von Art. 3 Abs. 4 AsylG regelt zwar, dass Personen, welche Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, nicht Flüchtlinge seien, neutralisiert indes diese einschränkende Formulierung durch den ausdrücklichen Vorbehalt der Geltung der FK (vgl. Art. 3 Abs. 4 in fine AsylG). Eine Person, die subjektive Nachfluchtgründe geltend macht, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von ihren Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise im Sinne von Art. 3 AsylG verfolgt würde (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1 und 2009/28 E. 7.1, m.w.H.). Die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht bleiben dabei massgeblich (Art. 3 und Art. 7 AsylG). Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden die Exilaktivität als staatsfeindlich einstufen und deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten ist.

E. 6.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 (vgl. www.bvger.ch Rechtsprechung) in Bezug auf die Frage der flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung von exilpolitisch aktiven syrischen Staatsangehörigen anerkannt, dass die Geheimdienste des syrischen Regimes von Bashar al-Assad in verschiedenen europäischen Staaten nachrichtendienstlich tätig sind, mit dem Ziel, regimekritische Personen zu identifizieren und oppositionelle Gruppierungen zu bespitzeln und zu unterwandern. Syrische Staatsangehörige oder staatenlose Kurden syrischer Herkunft würden nach längerem Auslandsaufenthalt bei der Wiedereinreise regelmässig durch syrische Sicherheitskräfte verhört und bei Verdacht auf oppositionelle Exilaktivitäten an einen der Geheimdienste überstellt. Das Bundesverwaltungsgericht könne vor diesem Hintergrund nicht ausschliessen, dass syrische Geheimdienste von der Einreichung eines Asylgesuchs in der Schweiz durch syrische Staatsangehörige oder staatenlose Kurden syrischer Herkunft erfahren würden, insbesondere wenn sich die betreffende Person im Exilland politisch betätigt habe oder mit - aus der Sicht des syrischen Regimes - politisch missliebigen, oppositionellen Organisationen, Gruppierungen oder Tätigkeiten in Verbindung gebracht werde. Allein der Umstand, dass syrische Geheimdienste im Ausland aktiv seien und gezielt Informationen sammelten, vermöge jedoch nicht die Annahme zu rechtfertigen, aufgrund solcher Informationen über exilpolitische Tätigkeiten würden

regimekritische Personen im Falle der Rückkehr nach Syrien zwangsläufig in asylrechtlich relevantem Ausmass zur Rechenschaft gezogen. Damit die Furcht vor Verfolgung als begründet erscheine, müssten vielmehr über die theoretische Möglichkeit hinausgehende konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die den Schluss zuliessen, dass die asylsuchende Person tatsächlich das Interesse der syrischen Behörden auf sich gezogen habe und als regimefeindliches Element namentlich identifiziert und registriert worden sei. Die Rechtsprechung geht diesbezüglich davon aus, dass sich die syrischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über niedrigprofilierter Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt haben, welche die betreffende Person als Individuum aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausheben und als ernsthaften und potenziell gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Für die Annahme begründeter Furcht ist insofern nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit massgebend; ausschlaggebend ist vielmehr eine öffentliche Exponiertheit, die aufgrund der Persönlichkeit des Asylsuchenden, der Form des Auftritts und des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, der oder die Asylsuchende werde vom syrischen Regime als potenzielle Bedrohung wahrgenommen (vgl. a.a.O., E. 6.3.1 f., m.w.H.). Im erwähnten Referenzurteil wird sodann ausgeführt, das Regime von Bashar al-Assad sei im Verlauf des Bürgerkriegs militärisch und wirtschaftlich unter Druck geraten und habe die Kontrolle über weite Landesteile verloren. Gleichzeitig gehe es aber in dem ihm verbliebenen Einflussgebiet mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit gegen tatsächliche und vermeintliche Regimegegner vor. Dementsprechend sei anzunehmen, dass auch aus dem Ausland zurückkehrende Personen verstärkt unter dem Gesichtspunkt möglicher exilpolitischer Tätigkeiten oder Kenntnisse solcher verhört würden und von Verhaftung, Folterung und willkürlicher Tötung betroffen wären, falls sie für Regimegegner gehalten würden. Allerdings sei unklar, ob und in welchem Umfang die syrischen Geheimdienste ihre Tätigkeit in den europäischen Ländern nach Ausbruch des Bürgerkriegs in Syrien weiter betreiben beziehungsweise inwieweit sie dazu aktuell noch in der Lage seien. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Aktivitäten der syrischen Geheimdienste in Europa in den letzten Jahren in den Fokus der Nachrichtendienste der betroffenen Länder gerückt seien und diese ihre Tätigkeiten aufgrund der ergriffenen Massnahmen nicht mehr ungehindert ausüben könnten. Angesichts der grossen Anzahl von Personen, welche seit Ausbruch des Bürgerkriegs aus Syrien geflüchtet seien, sei es zudem wenig wahrscheinlich, dass die syrischen Geheimdienste über die logistischen Ressourcen und Möglichkeiten verfügten, um sämtliche regimekritischen exilpolitischen Tätigkeiten syrischer Staatsangehöriger oder staatenloser Kurden syrischer Herkunft im Ausland systematisch zu überwachen. Zudem könne davon ausgegangen werden, dass sie sich angesichts des Überlebenskampfes des Regimes primär auf die Situation in Syrien konzentrierten. Das Bundesverwaltungsgericht geht deshalb weiterhin davon aus, dass der Schwerpunkt der Aktivitäten der syrischen Geheimdienste im Ausland nicht bei einer grossflächigen, sondern bei einer selektiven und gezielten Überwachung der im Ausland lebenden Opposition liegt. Die Annahme, die betroffene Person habe die Aufmerksamkeit der syrischen Geheimdienste in einer Weise auf sich gezogen, die auf eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen exilpolitischer Tätigkeiten schliessen lasse, rechtfertigt sich deshalb nur, wenn diese sich in besonderem Mass exponiert und aus Sicht des syrischen Regimes als potenzielle Bedrohung wahrgenommen wird (vgl. a.a.O., E. 6.3.3 ff., m.w.H.).

E. 6.3.3

Die Beschwerdeführerin machte geltend, in der Schweiz an mehreren Demonstrationen teilgenommen und dadurch die Aufmerksamkeit der syrischen Behörden auf sich gezogen zu haben. Dass ihr Protest von einer grossen Masse getragen werde, schmälere ihr politisches Profil nicht. Aus den eingereichten Beweismitteln ist ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin an mehreren Demonstrationen gegen das syrische Regime teilgenommen hat. Es ergibt sich aus den eingereichten Dokumenten indessen keine exponierte exilpolitische Tätigkeit im Sinne der oben dargelegten Rechtsprechung, welche über die blosser Teilnahme an Kundgebungen und Veranstaltungen hinausgehen würde. Die Beschwerdeführerin hat sich nicht aus der Menge der Demonstranten hervorgehoben und sich auch anderweitig nicht namentlich exponiert. Allein die Tatsache, dass sie Syrien vor Ausbruch des Bürgerkrieges verlassen und in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt hat, führt nicht zur Annahme, sie hätte bei einer (hypothetischen) Rückkehr in ihr Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine menschenrechtswidrige Behandlung zu befürchten. Zwar ist aufgrund ihrer längeren Landesabwesenheit davon auszugehen, dass sie bei einer Wiedereinreise nach Syrien im gegenwärtigen Zeitpunkt einer Befragung durch die heimatlichen Behörden unterzogen würde. Da sie jedoch eine Verfolgung nicht glaubhaft machen konnte und sie nicht geltend machte, vor dem Verlassen Syriens als regimfeindliche Person ins Blickfeld der Behörden geraten zu sein, ist nicht anzunehmen, dass die syrischen Behörden sie als staatsgefährdend einstufen würden. Die in der Beschwerde aufgestellte Behauptung, wonach angesichts der heutigen Situation in Syrien jeder Staatsangehörige, der eine längere Zeit landesabwesend sei, als Staatsfeind betrachtet werde und deshalb bei der Wiedereinreise mit asylrechtlichen Massnahmen zu rechnen habe, vermag nicht zu überzeugen. Vielmehr ist, wie dargelegt (vgl. E. 6.3.1 vorstehend), davon auszugehen, dass die im Ausland tätigen syrischen Geheimdienste ihr Augenmerk auf Personen richten, die in exponierter Weise den syrischen Behörden als politisch misslieblich und in staatsgefährdender Weise aufgefallen sind, was bei der Beschwerdeführerin nicht zutrifft.

E. 6.3.4

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für die Anerkennung von subjektiven Nachfluchtgründen im Sinne von Art. 54 AsylG nicht erfüllt.

E. 6.4

Die pauschalen Vorwürfe des Rechtsvertreters gegenüber der Vorinstanz, sie behandle die Asylgesuche von syrischen Staatsangehörigen bewusst restriktiv, konstruiere Widersprüche, produziere kleinliche und unfaire Wortauslegungen und enthalte ihnen den rechtmässigen Anspruch auf Asyl vor, sind - weil unzutreffend - unter Hinweis auf die in bundesverwaltungsrechtlichen Verfahren gebotene Pflicht der Rechtsvertreter zum Anstand (vgl. Art. 60 Abs. 1 VwVG) ebenso pauschal zurückzuweisen.

E. 6.5

Das Bundesverwaltungsgericht stellt zusammenfassend fest, dass keine asylrechtlich relevanten Verfolgungsgründe ersichtlich sind, weshalb die Vorinstanz zu Recht das Asylgesuch der Beschwerdeführenden und Verneinung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt hat.

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.1

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.2

Aus den vorangegangenen Erwägungen kann nicht geschlossen werden kann, die Beschwerdeführenden seien angesichts der aktuellen Lage in ihrem Heimatland Syrien dort nicht gefährdet. Eine solche Gefährdung ist indes nur unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 3 oder 4 AuG (SR 142.20) einzuordnen, wonach der Wegweisungsvollzug für ausländische Personen nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen, beziehungsweise unzumutbar sein kann, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der generellen Gefährdung aufgrund der aktuellen Situation in Syrien wurde durch die Vorinstanz mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführenden wegen unzumutbaren Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen. Die Frage der Zulässigkeit des Vollzugs war, wie erwähnt, nicht mehr zu prüfen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.